

# Eigenes Kind mit in den Unterricht nehmen

**Beitrag von „Mikael“ vom 31. August 2011 17:59**

## Zitat von unter uns

Ich denke, diese Frage darf man der Konrektorin ruhig zur Lösung überlassen.

Falsch. Du bist auf rechtlichem Gebiet leider äußerst blauäugig. Wenn etwas ernstes passiert (wir reden hier nicht von einem blauen Fleck o.ä.) wird und MUSS die Konrektorin gegen den Schulträger vorgehen, da sie als Personensorgeberechtigte IM INTERESSE ihres Kindes handeln muss. Das wird ihr jeder Anwalt so bestätigen. Denn sonst macht sie sich persönlich gegen über ihrem Kind schadensersatzpflichtig, was u.U. jahrzehntelange Verpflichtungen beinhaltet. Eltern sind in diesem Sinne nur "Treuhänder" für die Interessen ihres Kindes.

Jede Schulleitung würde sich mit einer Ausdehnung dieses "Präzedenzfalles" auf Glatteis bewegen. Und das wird eine klar denkende Schulleitung ohne "Absicherung" nicht machen. Also: Extrawurst.

Gruß !